



INFORMATIONSBLATT

Rückverfolgbarkeit im Sinne der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 2009

Oktober 2009

Das vorliegende Dokument ist eines von mehreren Informationsblättern, die einen allgemeinen Überblick über die Veränderungen bieten sollen, die mit der 2009 verabschiedeten Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug einhergehen. Ziel dieser vom Verband der europäischen Spielzeughersteller (TIE) und der EU gemeinsam herausgegebenen Informationsblätter ist es, den Spielzeugherstellern in der EU Leitlinien zur Umsetzung der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 2009 an die Hand zu geben. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Verpflichtungen der Hersteller gelegt.

Mit der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 2009 wurden die Vorschriften der gleichnamigen Richtlinie aus dem Jahr 1988 verschärft. Diese neue Rechtsvorschrift erfordert Änderungen in der Fertigungskette ebenso wie neue Verfahren in der Lieferkette.

Die Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 2009 wurde am 30. Juni 2009 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und ist am 20. Juli 2009 in Kraft getreten. Die allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie gelten für Spielzeug, das am oder nach dem 20. Juli 2011 in Verkehr gebracht wird. Die Anforderungen in Bezug auf die chemischen Eigenschaften sind hingegen auf Spielzeug anwendbar, das am oder nach dem 20. Juli 2013 in Verkehr gebracht wird (d. h. für chemische Eigenschaften von Spielzeug gilt eine zusätzliche Übergangsfrist von zwei Jahren). In der Praxis bedeutet das, dass **Spielzeug, das der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 1988 entspricht, bis 19. Juli 2011 bzw. in Bezug auf bestimmte chemische Anforderungen bis 19. Juli 2013 in Verkehr gebracht werden darf**

Rückverfolgbarkeit

Inhalt der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 2009

Jeder Hersteller muss gewährleisten, dass sein Spielzeug identifiziert werden kann. Dies kann in Form einer Typen-, Chargen-, Modell- oder Seriennummer oder eines anderen Kennzeichens zur Identifikation erfolgen. Das Spielzeug muss außerdem den Namen des Herstellers sowie den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke und die Anschrift einer zentralen Stelle tragen, unter der der Hersteller kontaktiert werden kann.

Falls die Anbringung des Identifikationskennzeichens und der Herstellerinformationen aufgrund der Größe oder Art des Spielzeugs nicht möglich ist, erfolgt die Angabe auf der Verpackung oder auf dem Spielzeug beigefügten Unterlagen. Die Anschrift der zentralen Stelle zur Kontaktaufnahme mit dem Hersteller ist in Form einer Postanschrift oder eines Postfachs anzugeben (eine Internetadresse genügt nicht).

Bringt ein Einführer ein Spielzeug in Verkehr, muss dieses auch den Namen des Einführers sowie dessen eingetragenen Handelsnamen oder eingetragene Handelsmarke und die Anschrift einer zentralen Stelle zur Kontaktaufnahme tragen. Wenn dies nicht möglich ist, müssen diese Angaben auf der Verpackung oder auf dem Spielzeug beigefügten Unterlagen gemacht werden.

Mögliche Optionen für Hersteller

Die Hersteller können die Art des Identifikationskennzeichens frei wählen, solange die Rückverfolgbarkeit des Spielzeugs gewährleistet ist.

Informationsquellen

Endgültiger Wortlaut der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus den Jahren 2009 bzw. 1988.

Die beiden Dokumente stehen auch unter folgenden Internetadressen bereit:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ%3A2009%3A170%3A0001%3A0037%3ADE%3APDF>
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1988L0378:20090112:DE:PDF>

Wichtiger Hinweis:

Dieses Informationsblatt gibt unser Verständnis des im *Amtsblatt der Europäischen Union* am 30. Juni 2009 veröffentlichten Wortlauts der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 2009 wieder. Es dient nur zur allgemeinen Verdeutlichung verschiedener Bestimmungen der Richtlinie. Der Verband der europäischen Spielzeughersteller haftet nicht für die Vollständigkeit der angeführten Informationen und die Folgen der Verwendung dieses Informationsblatts.

TOY INDUSTRY OF EUROPE
Boulevard de Waterloo, 36
1000 Brüssel
www.tietoy.org

GD UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE
Rue Belliard, 100
1049 Brüssel
http://ec.europa.eu/enterprise/index_de.htm

